

A2 Wahlordnung

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 04.09.2025
Tagesordnungspunkt: 2. Formalia

Antragstext

- 1 Wahlordnung zur Wahl der Kandidat*innen für die Liste zur Kreistagswahl und zur
- 2 Aufstellung des Wahlvorschlags zur Kreistagswahl des Landkreis Offenbach
- 3 Die Aufstellung des Wahlvorschlags zur Kreistagswahl erfolgt in zwei Teilen.
- 4 Zunächst werden die einzelnen Plätze durch Einzel- oder Blockwahlen besetzt und
- 5 anschließend die gemäß Wahlgesetz offiziellen Beschlüsse zur Aufstellung des
- 6 Wahlvorschlags gefasst werden.
- 7 Allgemeine Verfahrensregeln
- 8 (1) Sämtliche Entscheidungen über Personen oder die Liste erfolgen im gesamten
- 9 Verfahren in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzetteln oder zu Hilfenahme
- 10 elektronischer Stimmgeräte, die für andere nicht einsehbar bedient werden.
- 11 (2) Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen als zu wählende Plätze oder
- 12 Zusätze enthalten oder sich nicht eindeutig einem*einer Kandidat*in zuordnen
- 13 lassen. Leere Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.
- 14 (3) Die Liste soll mindestens zur Hälfte weibliche Kandidat*innen umfassen. Das
- 15 Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen und das Frauenstatut der
- 16 Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten bei der Bestimmung der Kandidat*innen
- 17 für die einzelnen Listenplätze.
- 18 (4) Die Plätze 1 bis 20 werden in Einzelwahl bestimmt. Die folgenden Plätze
- 19 werden in getrennten Blöcken für Frauen und für offene Plätze bestimmt.
- 20 (5) Die Kreistagsliste soll bis zu 40 Plätze umfassen.
- 21 (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbands Offenbach-Land.
- 22 Erster Teil:
- 23 Wahl der Kandidat*innen für den Wahlvorschlag zur Kreistagswahl
- 24 I. Einzelwahl
- 25 (1) Die Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
- 26 bei Aufruf des Listenplatzes vor, bei dem sie erstmals kandidieren. Die Redezeit
- 27 zur Vorstellung wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.
- 28 (2) Nach der Vorstellung der Kandidat*innen können insgesamt bis zu zwei Fragen
- 29 quotiert an die jeweilige Kandidat*in gestellt werden. Die Fragen werden aus der
- 30 Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht, von diesem ggf.
- 31 ausgelost und verlesen. Dabei muss die*der Fragesteller*in klar erkennbar sein.
- 32 Sammelfragen sind nicht zulässig. Eine nicht-quotierte Frage kann auch gestellt
- 33 werden, wenn es keine quotierte Frage gibt.
- 34 Die Redezeit zur Antwort wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.

35 (3) In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimme abgeben, indem
36 der Namen eines*einer Kandidat*in auf den Stimmzettel geschrieben wird oder die
37 entsprechende Taste des elektronischen Wahlgeräts betätigt wird.

38 (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die meisten und mehr als die Hälfte der
39 abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

40 (5) Hat keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang das erforderliche
41 Mindestergebnis erzielt, so findet ein weiterer Wahlgang nach demselben
42 Verfahren wie beim ersten statt, bei dem die fünf Kandidat*innen erneut antreten
43 dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
44 Gewählt ist auch hier, wer die meisten und mehr als die Hälfte der abgegebenen
45 gültigen Stimmen erhalten hat.

46 (6) In einem eventuell notwendigen dritten Wahlgang treten die beiden
47 Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl des zweiten Wahlgangs gegeneinander
48 an. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Bei
49 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

50 II. Blockwahl

51 (1) Ab Platz 21 werden weitere Plätze im geteilten Blockwahlverfahren bestimmt.
52 Es wird zunächst ein Block für die Plätze 21, 23, 25, 27, und 29 gebildet. Diese
53 Plätze sind gemäß Frauenstatut Frauen vorbehalten. Danach folgt ein offener
54 Block für die Plätze 22, 24, 26, 28 und 30. Diese Plätze sind gemäß Frauenstatut
55 offene Plätze. Danach folgen analog ein Block für die quotierten Plätze 31, 33,
56 35, 37, und 39 sowie ein Block für die offenen Plätze 32, 34, 36, 38, und 40.

57 (2) Jede*r Stimmberechtigte kann je Teilblock die Namen von bis zu fünf zur Wahl
58 bereitstehende Kandidat*innen aufschreiben oder einen leeren Stimmzettel
59 abgeben. Alternativ können die entsprechenden Tasten des elektronischen
60 Stimmgeräts bedient werden.

61 (3) Gewählt ist, wer mehr als halb so viele Stimmen erhält wie es abgegebene
62 gültige Stimmzettel oder mit Stimmgeräten abstimmende Mitglieder gibt. Die
63 Anzahl der jeweils erhaltenen Stimmen bestimmt die Reihenfolge innerhalb des
64 Blocks.

65 (4) Werden bei einem Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil das
66 Quorum nicht von fünf Kandidat*innen erreicht wurde, so folgt ein zweiter
67 Wahlgang für die noch nicht besetzten Plätze des Blocks. Hierfür können weitere
68 Personen kandidieren. Für diesen Wahlgang gilt Absatz 3 entsprechend.

69 (5) Falls auch im zweiten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt werden und es
70 weiterhin Kandidaturen gibt, folgt ein dritter Wahlgang mit dem gleichen
71 Verfahren wie im zweiten Wahlgang.

72 Zweiter Teil

73 Aufstellung des Wahlvorschlags für die Kreistagswahl der Landkreis Offenbach

74 (1) Nach Beendigung des Wahlverfahrens gemäß Teil Eins findet die Aufstellung
75 der Kreistagsliste statt.

76 (2) Vor der Abstimmung über die Liste ist den Teilnehmer*innen der Versammlung
77 Gelegenheit zu geben, Anträge zur Änderung der Reihenfolge der durch die
78 Einzelwahl bestimmten Kandidat*innen in Form eines konkreten Personenvorschlags

79 zu stellen. Diese Anträge sind nach den Bestimmungen des Ersten Teils, Abschnitt
80 I, zu entscheiden.

81 (3) Wenn keine Veränderungswünsche für den Listenvorschlag (mehr) vorliegen,
82 findet eine schriftliche Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln über die gesamte
83 Liste statt. Bei dieser Abstimmung sind alle Stimmzettel ungültig, die etwas
84 anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen.

85 (4) Die Liste ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
86 Stimmen auf „Ja“ lautet.

Begründung

Die Wahlordnung basiert auf der Wahlordnung zur Aufstellung der hessischen Landesliste für den Bundestag.